

§ 22

Nichtbestehen der Prüfung

¹Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüflinge von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. ²Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen in den beiden Prüfungsteilen sind anzugeben. ³In dem Bescheid ist auf die Möglichkeit der Wiederholung der Prüfung (§ 23) hinzuweisen.